

Gebührenordnung des Stadtarchivs der Stadt Angermünde

§ 1

Gegenstand der Ordnung

- (1) Für eine Leistung des Stadtarchivs der Stadt Angermünde, die von einem Beteiligten beantragt worden ist oder ihn unmittelbar begünstigt, wird nach Maßgabe dieser Ordnung ein Entgelt erhoben.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf die Durchführung einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag in seiner Bearbeitung negativ ausfällt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit zurückgezogen wird.

§ 2

Bemessung der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 7 und 8 der Gebührenordnung.
- (2) Bei der Vornahme von mehreren gebührenpflichtigen Tätigkeiten oder Nutzungen nebeneinander, ist für jede Tätigkeit ein Entgelt zu erheben.
- (3) Sind Rahmensätze für eine Gebühr vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
 - a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden
 - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche bzw. historische Wert des Gegenstandes oder der sonstige Nutzen der besonderen Leistung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

§ 3

Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- (1) Gebührenfrei sind:
 - a) Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen
 - b) Handlungen im Rahmen der Amtshilfe
 - c) die Inanspruchnahme durch das Land Brandenburg, Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt Angermünde bei Wahrnehmung von Dienstaufgaben, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistungen der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen
 - d) die Inanspruchnahme durch die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist
 - e) die Nutzung durch Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen, soweit die Leistung der

Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient

- f) die Nutzung zu wissenschaftlichen orts- und heimatkundlichen Zwecken durch öffentliche Einrichtungen oder Vereine, die nach ihrer Satzung mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, soweit sie nicht rein privaten Zwecken dienen
 - g) mündliche Auskünfte
 - h) die Nutzung durch Schüler im Auftrage der Schule.
- (2) Die Gebührenfreiheit schließt keine Befreiung von den bei der Anfertigung von Kopien entstehenden Kosten, außer im Fall der dienstlichen Inanspruchnahme durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadtverwaltung Angermünde, ein.
- (3) Für Rentner, Erwerbslose, Studenten, Sozialhilfeempfänger und Schüler werden die Benutzungsgebühren um 50 % ermäßigt.
- (4) Eine Gebührenbefreiung oder -minderung gilt nicht für die Beglaubigung von Kopien aus den Personenstandsunterlagen.

§ 4 Besondere Auslagen

- (1) Neben den Gebühren nach dieser Satzung sind besondere Auslagen zu erstatten.

Als besondere Auslagen gelten:

- a) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen, außer im Fall der dienstlichen Inanspruchnahme durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadtverwaltung Angermünde
 - b) Beiträge, die anderen Behörden und Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
- (2) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes Brandenburg und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit vereinbart ist, Auslagen nur erhoben, wenn diese im Einzelfall den Betrag von 100,00 € übersteigen.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit selbst oder durch Dritte Anlass gegeben hat oder Archivalien nutzt, ist zur Zahlung der jeweils zutreffenden Gebühr nach dieser Satzung verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 6**Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
- a) mit Beginn der Nutzung
 - b) mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung
 - c) in den Fällen des § 1 (2) mit Ablehnung oder Rücknahme des Antrages
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Gebühr wird
- a) über Quittungsbelege bar eingezogen oder
 - b) in Rechnung gestellt.
- (4) Hat ein Schuldner bereits die fällige Gebühr bei erneuter Antragstellung auf Verwaltungstätigkeit bzw. Benutzung nicht beglichen, so wird dieser Antrag bis zur Begleichung der ausstehenden Schulden abgelehnt bzw. nicht bearbeitet.
- (5) Bei verspäteter Zahlung werden Zinsen in Höhe von 4 von Hundert erhoben.

§ 7**Gebühren für Verwaltungshandlungen**

- (1) Schriftliche Auskünfte, die Forschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln erfordern

Grundgebühr	8,00 €
je angefangene Seite	6,00 €

- (2) Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzung für jede angefangene Schreibmaschinenseite je nach Aufwand

- mindestens	5,00 €
- höchstens	25,00 €

- (3) Archivtechnische Bearbeitung von fotografischen Aufnahmen (ausgenommen verfilmtes Archivgut) Rückvergrößerungen und Direktkopien für jede Ablichtung, zusätzlich der durch Dritte erbrachten Leistungen
- 10,00 €

- (4) Anfertigung von Direktkopien je Seite

DIN A3	1,00 €
DIN A4	0,50 €

(5) Rückvergrößerungen von verfilmtem Archivgut je Seite

DIN A3	1,50 €
DIN A4	1,00 €

(6) Die Kosten für Kopien bei Gebühren-befreiung betragen je Seite

DIN A3	0,50 €
DIN A4	0,25 €

(7) Die Kosten für Rückvergrößerungen bei Gebührenbefreiung betragen je Seite

DIN A3	0,75 €
DIN A4	0,50 €

(8) Für die Erteilung von Auskünften und Beglaubigungen aus archivierten Personenstandsbüchern werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|--------------------|
| a) Erteilung der beglaubigten Abschrift eines Heirats-, Geburten- oder Sterbebuches oder den früheren Standesregistern | 8,00 € |
| b) Erteilung einer Auskunft aus dem Personenstandsbuch | 8,00 € |
| c) Suchen eines Eintrages oder Vorganges, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand | 17,00 € - 55,00 €. |

§ 8**Gebühren für Benutzung**

(1) Benutzung im Stadtarchiv für Archivgut und Archivgutbehelfe

- | | |
|-------------------------------|---------|
| a) für jeden angefangenen Tag | 10,00 € |
| b) für eine Woche | 20,00 € |

(2) Archivgut, sofern dessen Format oder Überlieferungsform besondere technische Vorkehrungen erfordert, wie z. B. Karten, Bilder, Plakate, Tonträger, Filme, Videos (ausgenommen verfilmtes Archivgut)
für jeden angefangenen Tag 10,00 €

(3) Technische Dokumentationen, insbesondere Baupolizei-, Entwässerungs-, Bauaufsichtsakten für private oder gewerbliche Zwecke je Gebäude und entsprechend der Dokumentationsqualität pro Akte 10,00 €

(4) Erteilung einer Foto-/Vervielfältigungserlaubnis 10,00 €

je Vervielfältigung 1,00 €

(5) Einräumung von Nutzungsrechten

- | |
|--|
| a) für die einmalige Reproduktion von Archivalien im Druck je nach Art und Auflage des Druckerzeugnisses oder je nach Verwendungszweck |
|--|

- mindestens 25,00 €
- höchstens 250,00 €

b) für die Verwendung von Archivalien oder Reproduktion in Filmen oder Fernsehen
je nach Art der Vorlage des Films

- mindestens 30,00 €
- höchstens 250,00 €

Angermünde, den 18.12.2009

Krakow
Bürgermeister